

210/0175/2022

Sachbearbeiter: Abteilung 210
Az: Ramona Rohs
210-rr
Datum: 09.11.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	15.11.2022	Vorberatung	
Ortsbeirat Heubach		Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

**Bebauungsplan "Auf der Kirchhofsbeine" im Stadtteil Heubach;
Abwägung aus der Beteiligung der Behörden, Träger öffentl. Belange und
Stellungnahmen aus der öffentl. Auslegung § 3(2) und §4(2) BauGB**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlagen beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behördenbeteiligung und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Anlagen
Stellungnahmen Behörden mit Beschlussvorschlägen
Stellungnahmen Bürger mit Beschlussvorschlägen

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Kirchhofsbeine“ im Stadtteil Heubach beschlossen. Des Weiteren hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15. Juli 2021 den Entwurf des Bebauungsplans sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag mit Begründung in der Zeit vom 06.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021 öffentlich aus.

Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, sowie die Beschlussvorlagen dazu, sind als Anlagen beigefügt.

Nach der Beschlussfassung sind diese in den Bebauungsplan und in die Begründung einzuarbeiten.

Folgende wesentliche Festsetzungen sind ergänzt bzw. geändert worden:

- Verkleinerung des Geltungsbereiches und Entfall des südlichen Fuß- und Radweges (der Weg bleibt in seiner jetzigen Form bestehen)
- Überbaubare Grundstücksfläche des südlichen Baufeldes ist um 2,0 m nach Norden verschoben worden
- Konkretisierung der Festsetzung zur Fläche für die soziale Wohnraumförderung
- Fassadengestaltung im Bereich des Friedhofes (Denkmalschutz)